

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf

KOM(83) 720 endg.; EG-Dok. 11361/83

Punkt der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

Für den Zugang zum Beruf eines Unternehmers des Binnenschiffsgüterverkehrs gibt es in den Rheinanliegerstaaten und Belgien keine speziellen Regelungen. Der Zugang ist damit im Rahmen des allgemeine Gewerberechts frei. Ein Bedürfnis für eine Berufszugangsregelung ist bisher nicht bekannt geworden. In der Begründung ihres Richtlinienvorschlags hat die EG-Kommission eine fachliche Notwendigkeit nicht vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine bessere Qualifizierung der Unternehmer erforderlich sein sollte. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Wirkung die Richtlinie haben sollte, nachdem sie im Regelfall nur für neue

Unternehmer vorgesehen ist. Neue Unternehmer treten heute kaum noch in den Markt ein. Sie gehen im übrigen ein hohes wirtschaftliches Risiko ein. Sie werden dies nicht leichtfertig und ohne die notwendigen Vorkenntnisse tun.

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sind in den Rheinuferstaaten und Belgien für Unternehmer des Binnenschiffsverkehrs gleichfalls nicht vorgeschrieben. Erschwernisse für die Niederlassung können sich somit aus dem Vorhandensein entsprechender Regelungen nicht ergeben. Ein Harmonisierungsbedarf ist nicht erkennbar.

Eine Annäherung der Berufszugangsbedingungen in der Binnenschifffahrt an diejenigen des Straßenverkehrs ist weder notwendig noch wünschenswert. Der Erlass derartiger Regelungen würde dem Bestreben zuwiderlaufen, den Zugang zu selbständigen Berufen nicht zu behindern, neue Verwaltungsverfahren zu vermeiden und unnötige Vorschriften abzubauen. Ein erkennbarer Bedarf zur Gleichbehandlung mit dem Straßenverkehr besteht nicht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung einer Berufszugangsregelung nicht zuzustimmen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum
Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüber-
schreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige
Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähig-
ungsnachweise für diesen Beruf

KOM(83) 720 endg.; EG-Dok. 11361/83

Der Bundesrat hat in seiner 539. Sitzung am 13. Juli 1984 zu dem
Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Für den Zugang zum Beruf eines Unternehmers des Binnen-
schiffsgüterverkehrs gibt es in den Rheinanliegerstaaten und
Belgien keine speziellen Regelungen. Der Zugang ist damit im
Rahmen des allgemeinen Gewerberechts frei. Ein Bedürfnis für
eine Berufszugangsregelung ist bisher nicht bekannt geworden. In
der Begründung ihres Richtlinienvorschlags hat die EG-Kommission
eine fachliche Notwendigkeit nicht vorgetragen. Es ist nicht
ersichtlich, weshalb eine bessere Qualifizierung der Unternehmer
erforderlich sein sollte. Es ist auch nicht ersichtlich, welche
Wirkung die Richtlinie haben sollte, nachdem sie im Regelfall
nur für neue Unternehmer vorgesehen ist. Neue Unternehmer treten
heute kaum noch in den Markt ein. Sie gehen im übrigen ein hohes
wirtschaftliches Risiko ein. Sie werden dies nicht leichtfertig
und ohne die notwendigen Vorkenntnisse tun.

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sind in den Rheinuferstaaten und Belgien für Unternehmer des Binnenschiffsverkehrs gleichfalls nicht vorgeschrieben. Erschwernisse für die Niederlassung können sich somit aus dem Vorhandensein entsprechender Regelungen nicht ergeben. Ein Harmonisierungsbedarf ist nicht erkennbar.

Eine Annäherung der Berufszugangsbedingungen in der Binnenschifffahrt an diejenigen des Straßenverkehrs ist weder notwendig noch wünschenswert. Der Erlass derartiger Regelungen würde dem Bestreben zuwiderlaufen, den Zugang zu selbständigen Berufen nicht zu behindern, neue Verwaltungsverfahren zu vermeiden und unnötige Vorschriften abzubauen. Ein erkennbarer Bedarf zur Gleichbehandlung mit dem Straßenverkehr besteht nicht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung einer Berufszugangsregelung nicht zuzustimmen.